

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTVERSICHERUNG DAHEIM (ABHD2023)

Allgemeiner Teil

Auf die Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, auf die Haftpflichtversicherung (Artikel 12 - 20) finden die ABS sinngemäß Anwendung.

Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABHD) angeführt werden, sind im Anhang zu den ABS in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Besonderer Teil ABHD 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Sachversicherung

- Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 3 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 6 Versicherungswert
- Artikel 7 Wertanpassung der Versicherungssumme
- Artikel 8 Entschädigung
- Artikel 9 Unterversicherung
- Artikel 10 Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
- Artikel 11 Sachverständigenverfahren

II. Privathaftpflichtversicherung

Artikel 12 Versicherungsfall und Versicherungsschutz

- Artikel 13 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 14 Versicherte Personen
- Artikel 15 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 16 Zeitliche Geltung der Versicherung
- Artikel 17 Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 18 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- Artikel 19 Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers
- Artikel 20 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

I. Sachversicherung

Artikel 1 - Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

1.1. Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt
1.1.1. im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, des eingetragenen Partners, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie

1.1.2. fremde Sachen - ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste - soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören:

1.2.1. Alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorfahräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge, Handelswaren aller Art.

1.2.2. Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Anlagemünzen (Bullionmünzen), Briefmarken- und Münzensammlungen. Für die Gefahren Einbruchdiebstahl und einfacher Diebstahl bestehen - entsprechend der Art der Aufbewahrung - Entschädigungsgrenzen (siehe Artikel 8 Punkt 3).

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Geschäfts- und Sammelgelder, Handelswaren.

1.2.3. Folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:

Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade-, Wascheinrichtungen und Klosetts.

Diese Sachen gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

1.2.4. Gebäudeverglasungen (auch Kunststoffverglasungen) der Versicherungsräumlichkeiten - ausgenommen gemeinschaftlich genutzter Räume gemäß Artikel 3 Punkt 2.3. - und sofern vereinbart und auf der Police angeführt Dach-, Portal-, Balkon-, Terrassenverglasungen und Lichtkuppeln bis zu einem Ausmaß von 5 m² pro Einzelscheibe bzw. -element.

Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Glas- und Gewächshäuser, Glasbausteine, Verglasungen von Schwimmbadabdeckungen, -überdachungen sowie von Solar- und Photovoltaikanlagen.

1.2.5. Einrichtungen von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung.

1.2.6. Antennenanlagen am Versicherungsort, auch im Freien.

2. Versicherte Kosten

2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.2. Folgende Nebenkosten (Punkte 2.2.1. - 2.2.5.) sind insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert:

2.2.1. Feuerlöschkosten, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.7. .

Im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten werden auch jene Kosten ersetzt, die im Falle eines ersatzpflichtigen Schadenereignisses an Freiwillige Feuerwehren und andere Betriebsfeuerwehren zu leisten sind bzw. geleistet werden, und zwar für deren Löscheinsätze gemäß jeweils gültiger Feuerwehrtarifordnung.

2.2.2. Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

2.2.3. Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort, soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile, sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

2.2.4. Dekontaminations- und Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen, soweit die Kontamination im Zuge des versicherten Schadenereignisses bzw. im Zuge der Aufräumarbeiten erfolgt.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind. Nicht versichert sind Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

2.2.4.1. Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe, oder

- kontaminiertes Erdreich,

anfallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 14/2011 geboten ist.

2.2.4.2. Abfuhrkosten sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

2.2.4.3. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 9/2011 zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Erstrisikosumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

2.2.4.4. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

2.2.5. Reinigungskosten, das sind Kosten für die Reinigung der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadenereignis.

2.3. Mietverlust, Entschädigung für unbenutzbare Wohnräumlichkeiten

Werden versicherte Wohnräume durch ein versichertes Schadenereignis unbenutzbar, so werden für den Zeitraum der Unbenutzbarkeit und zwar bis zum Schluss des Monats, in dem die Räumlichkeiten wieder benutzbar geworden sind, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles nachfolgende Entschädigungen bis zu der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko geleistet :

2.3.1. Bei unbenutzbaren Wohnräumen einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheims, die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnt werden:

- Der Mietwert der vom Schaden betroffenen Versicherungsräumlichkeit.

Mietwert ist der gesetzliche, maximal jedoch ortsübliche Mietzins (Hauptmietzins einschl.

Betriebskosten) für eine Wohnung gleicher Art, Größe und Lage.

2.3.2. Bei unbenutzbaren Wohnräumen einer Mietwohnung, die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnt wird :

- Der Mietzins (bestehend aus Hauptmietzins einschl. Betriebskosten) der vom Schaden betroffenen Versicherungsräumlichkeit.

2.3.3. Bei unbenutzbaren Wohnräumen einer Wohnung oder eines Wohnhauses, die vom Versicherungsnehmer vermietet worden sind:

- Der entstandene und nachgewiesene Mietverlust.

2.4. Mehrkosten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis über die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand bzw. die Kosten der Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte hinaus anfallen, werden - sofern vereinbart und auf der Police angeführt - bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme, jedoch nicht mehr als jeweils 30 % der Entschädigung für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung, auf erstes Risiko ersetzt. Voraussetzung ist, dass der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt. Nicht versichert sind:

- Mehrkosten, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen.
- Mehrkosten, die behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor dem Schadenereignis betreffen.

2.5. Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Dokumenten, die bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses abhanden gekommen sind, werden - sofern vereinbart und auf der Police angeführt - bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko ersetzt.

2.6. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung sind versichert:

Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzter Räume gemäß Artikel 3 Punkt 2.3..

Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzter Räume gemäß Artikel 3 Punkt 2.3. bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

2.7. Nicht versichert sind:

2.7.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;

2.7.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 2 - Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren

1. Feuergefahren

1.1. BRAND; Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

1.2. BLITZSCHLAG:

1.2.1. DIREKTER BLITZSCHLAG; direkter Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen.

1.2.2. INDIREKTER BLITZSCHLAG; indirekter Blitzschlag ist die Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen an elektrischen Einrichtungen.

1.3. EXPLOSION; Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

1.4. FLUGZEUGABSTURZ; Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Satelliten, deren Teile oder Ladung.

1.5. NICHT VERSICHERT sind:

- Schäden durch ein Nutzfeuer,
- Sengschäden,
- Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes. Versichert gelten diese Schäden jedoch dann, wenn sie während oder infolge eines Gewitters
- durch Überspannung oder
- durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen eingetreten sind.

2. Elementargefahren

2.1. STURM; Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.

Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der GeoSphere Austria (GSA) oder deren Rechtsnachfolger maßgebend.

2.2. HAGEL; Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

2.3. SCHNEEDRUCK; Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende

Schnee- oder Eismassen.

2.4. FELSSSTURZ/STEINSCHLAG; Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

2.5. ERDRUTSCH; Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

2.6. AUßERGEWÖHNLICHE NATUREREIGNISSE; darunter fallen Überschwemmung, Rückstau infolge Überflutung, Grundwasseranstieg, Vermurung, Lawinen- und Lawinenluftdruck, Erdbeben und Absturz von Asteroiden, Meteoriten oder Kometen (Himmelskörper); diese Gefahren sind ausschließlich gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der auf der Police angeführten Besonderen Bedingung bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

2.7. NICHT VERSICHERT sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses, Schäden durch:

- Sturmflut

- Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;

- Wasser und dadurch verursachten Rückstau.

Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden;

- Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;

- Bodensenkung;

- dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse.

3. Leitungswasser

3.1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.

3.2. Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, sofern diese Sachen gemäß Artikel 1 Punkt 1.2.3. zum Wohnungsinhalt gehören.

3.3. Undichte Silikonfugen

Versichert sind auch Sachschäden an versicherten Sachen, die infolge Wasseraustritt durch undichte Silikon- und Fliesenfugen (Wartungsfugen) entstehen.

Ergänzend zu Artikel 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung -

Obliegenheiten vor dem Schadensfall - wird bestimmt, dass die vorhandenen Silikon- und Fliesenfugen ordnungsgemäß instand zuhalten sind.

3.4. Sofern vereinbart und auf der Police angeführt, sind auch Schäden an versicherten Sachen versichert, die durch das Austreten von

- Aquarienwasser aus nicht an das Leitungswassernetz angeschlossenen Aquarien,

- Flüssigkeiten aus Wasserbetten,

- Wasser aus, am versicherten Grundstück aufgestellten, weniger als zur Hälfte eingegrabenen Schwimmbädern und Planschbecken entstehen.

Nicht versichert, auch nicht als unvermeidliche Folgeschäden, gelten Schäden an Pflanzen und sonstigen Lebewesen im Aquarium.

3.5. Versicherungsschutz bei Versicherungswechsel

Falls nach einem Versicherungswechsel des Versicherungsnehmers zur Oberösterreichische Versicherung AG ein hinsichtlich seines Eintrittes zeitlich nicht exakt bestimmtes

Leitungswasser-Schadenereignis bekannt geworden ist, besteht unter folgenden

Voraussetzungen Versicherungsschutz:

3.5.1. Das Schadenereignis ist in einem konkret eingrenzenden und in die Deckungszeit des Vorversicherers fallenden oder reichenden Zeitraum, jedenfalls aber nicht mehr als drei Monate vor dem Versicherungswechsel eingetreten.

3.5.2. Für die, von einem versicherten Leitungswasser-Schadenereignis betroffene Sache bestand im eingrenzenden Schadeneintritts-Zeitraum sowie zwischen dem Versicherungszeitraum des Vorversicherers und jenem der Oberösterreichische Versicherung AG lückenloser und durchgehender Versicherungsschutz samt aufrechter Prämiendeckung.

3.5.3. Der Versicherungsnehmer hat den Schaden unverzüglich nach Kenntniserlangung sowohl dem Vorversicherer als auch der Oberösterreichische Versicherung AG zur Kenntnis gebracht.

3.5.4. Der Vorversicherer lehnt die Deckung für den gemeldeten Schadensfall unter Bezugnahme auf einen unklaren Schaden-Eintrittszeitpunkt trotz möglicher Übereinstimmung mit dessen Vertragslaufzeit ab.

3.5.5. Der Versicherungsnehmer legt alle bezughabenden Vertrags- und Schadenunterlagen des Vorversicherers samt Bedingungen und Klauseln sowie Prämienzahlungsinformationen vor. Versicherungsschutz wird in dem Umfang gewährt, der bei aufrechter Deckungsschutz zum Zeitpunkt bzw. im Zeitraum des Schadeneintrittes beim Vorversicherer bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages der Oberösterreichische Versicherung AG besteht.

3.6. NICHT VERSICHERT sind:

Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus

Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau, Schäden durch Holzfäule, Vermorschungen oder Schwammbildung.

4. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl und Beraubung

Soweit nicht ausgeschlossen und entsprechend auf der Police angeführt, gilt:

4.1. EINBRUCHDIEBSTAHL IN DIE VERSICHERUNGSRÄUMLICHKEITEN liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

4.1.1. durch EINDRÜCKEN oder AUFBRECHEN von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

4.1.2. unter ÜBERWINDUNG ERSCHWERENDER HINDERNISSE durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;

4.1.3. EINSCHLEICHT und aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;

4.1.4. durch Öffnen von Schlössern MITTELS WERKZEUGEN ODER FALSCHER SCHLÜSSEL eindringt. Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden;

4.1.5. mit RICHTIGEN SCHLÜSSELN eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten

als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

4.2. EINBRUCHDIEBSTAHL IN EIN VERSPERRTES BEHÄLTNIS liegt vor, wenn ein Täter

4.2.1. gemäß Punkt 4.1 einbricht und ein Behälter AUFBRICHT ODER MITTELS WERKZEUGEN ODER FALSCHER SCHLÜSSEL öffnet;

4.2.2. ein BEHÄLTNIS MIT RICHTIGEN SCHLÜSSELN öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.

4.3. EINFACHER DIEBSTAHL

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß den Punkten 4.1. oder 4.2. vorliegt.

NICHT VERSICHERT ist der einfache Diebstahl von fremdem Eigentum.

4.4. BERAUBUNG

Beraubung liegt vor, wenn versicherte Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird. Sofern auf der Police angeführt ist darüber hinaus auch eine Beschädigung der versicherten Sachen infolge Beraubung bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

4.5. VANDALISMUS INFOLGE EINBRUCHDIEBSTAHL

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Punkt 4.1. in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

4.6. NICHT VERSICHERT sind:

Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

4.7. Für die Risiken Einbruchdiebstahl und einfacher Diebstahl gelten die in Artikel 8 Punkt 3. geregelten besonderen Entschädigungsgrenzen.

5. Glasbruch

Soweit nicht ausgeschlossen und entsprechend auf der Police angeführt, gilt:

5.1. Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an den Gebäudeverglasungen (Artikel 1 Punkt 1.2.4.), an Wandspiegeln, Möbel- und Bilderverglasungen.

5.2. NICHT VERSICHERT sind:

5.2.1. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Displays, Beleuchtungskörpern, Kunstverglasungen und sonstigen unter Punkt 5.1. nicht genannten Verglasungen.

5.2.2. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, bestehen.

5.2.3. Schäden an den Fassungen und Umrahmungen.

5.2.4. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen.

5.2.5. Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert.

6. Kühltut

Sofern vereinbart und auf der Police angeführt sind die durch einen Ausfall von Tiefkühlgeräten ohne Vorliegen einer Gefahr gemäß Artikel 2 Punkt 1. bis 5. entstandenen Schäden an Tiefkühlware bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

Ergänzend zu Artikel 1 Punkt 1.2.1. gelten zur Selbstvermarktung bestimmte Tiefkühlwaren

aus landwirtschaftlichen Betrieben mitversichert.

7. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

7.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;

7.2. als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;

7.3. durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

7.4. durch die unmittelbare Einwirkung oder als unvermeidliche Folge eines versicherten Glasbruchschadens an Baubestandteilen und Gebäudezubehör gemäß Artikel 1.2.3. eintreten. Diese gelten auch dann versichert, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

8. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

8.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

8.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

8.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 7.1 und 7.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

8.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;

8.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Artikel 3 - Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der Wohnungsinhalt ist in den auf der Police bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.

2. In Mehrfamilienwohnhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

2.1. die Wohnung des Versicherungsnehmers.

2.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, E-Scooter, Rollatoren (Gehhilfen), Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Gartengriller, Wäschespinnen, Trampoline, Tischtennistische, Poolroboter, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

2.3. Weiters gelten als Versicherungsräumlichkeiten gemeinschaftlich genutzte Räume wie Dachböden, Stiegenhäuser, Gänge, Abstellräume und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Rollatoren (Gehhilfen), Kinderwagen, Wäsche, Gartengriller, Wäschespinnen, Trampoline, Tischtennistische, gesicherte Fahrräder und gesicherte E-Scooter.

3. In Ein- und Zweifamilienwohnhäusern gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

3.1. Sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzten Räume des Wohngebäudes einschließlich Anbauten.

3.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die Nebengebäude am Versicherungsort wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dergleichen.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, E-Scooter, Rollatoren (Gehhilfen), Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Gartengriller, Wäschespinnen, Trampoline, Tischtennistische, Poolroboter, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkram.

4. Im Freien am Grundstück des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert:

4.1. Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Rollatoren (Gehhilfen), Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder und gesicherte E-Scooter.

4.2. Sofern auf der Police angeführt Gartengriller, Wäschespinnen, Trampoline, Poolroboter und Tischtennistische bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse

5. Außenversicherung

Außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten gilt ein eingeschränkter Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

5.1. Innerhalb Europas oder in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sind versichert: Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10% der Versicherungssumme bzw. mit 10% aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 1 Punkt 2.2. und Artikel 8 Punkt 3.) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Schäden durch Beraubung sind in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden und Schäden durch Einbruchdiebstahl nur in ständig bewohnten Gebäuden versichert.

Nicht versichert sind:

- Weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers
- Schäden durch einfachen Diebstahl
- Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse.

5.2. Sofern vereinbart und auf der Police angeführt sind weltweit versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes mitversicherter Kinder im Internat, Studentenheim bzw. bei Auslandssemestern am jeweiligen Studienort bis zur vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Für Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Anlagemünzen (Bullionmünzen), Briefmarken- und Münzensammlungen ist die Versicherungsleistung innerhalb der Erstrisikosumme für die Gefahr des Einbruchdiebstahls mit 10 % der Entschädigungsgrenzen gemäß Art. 8 Pkt. 3.1. beschränkt.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch einfachen Diebstahl
- Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse.

5.3. Sofern vereinbart und auf der Police angeführt sind innerhalb Österreichs im versperrten Kraftfahrzeug und/oder im versperrten Mietlagerraum/Selfstorage versichert:

Ausschließlich privat genutzte Gegenstände des persönlichen Bedarfs bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Nicht versichert sind:

- Geld- und Geldeswerte, Dokumente, Bankomat-, Kreditkarten, Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Anlagemünzen (Bullionmünzen), Briefmarken- und Münzensammlungen
- Schäden durch einfachen Diebstahl
- Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse.

5.4. Sofern vereinbart und auf der Police angeführt gilt innerhalb Österreichs der einfache Diebstahl von Kinderwägen und Krankenfahrstühlen bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

6. Bei Wohnungswechsel innerhalb Österreichs gilt die Versicherung während der Dauer des Umzuges

- in der bisherigen Wohnung,
- in der neuen Wohnung sowie
- auf dem Transportweg zwischen den beiden Wohnungen, sofern der Vertrag nicht innerhalb eines Monats ab der behördlichen Ummeldung gekündigt wird. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Am Transportweg sind nicht versichert:

- Schäden durch einfachen Diebstahl,
- Schäden an Verglasungen, Glasteilen, Gläsern und Gegenständen aus Glas.

Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer in geschriebener Form zu melden.

Sofern Unterversicherungsschutz vereinbart und die Voraussetzungen gemäß Artikel 9 Punkt 4.2. für die bisherige versicherte Wohnung gegeben sind, verzichtet der Versicherer für einen Zeitraum von drei Monaten ab behördlicher Ummeldung auch hinsichtlich der neuen - gegebenenfalls - Wohnung auf den Einwand der Unterversicherung.

Artikel 4 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind

1.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann;

1.2. Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren;

1.3. sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.

2. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein (100mm Betonschicht mit der Betonfestigkeitsklasse B 400);

3. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

4. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.

5. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS. Ihre Verletzung führt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 5 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden a) für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen; b) dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtlich Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6 - Versicherungswert

1. Als Versicherungswert des Wohnungsinhaltes gilt grundsätzlich der Neuwert.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

2. Als Versicherungswert gelten bei

- Geld und Geldeswerten der Nennwert,
- Anlagemünzen (Bullionmünzen) die Kosten für die Wiederbeschaffung
- Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens,
- Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
- Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung,
- sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

3. Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

4. Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

5. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 7 - Wertanpassung der Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage ist auf Basis des vereinbarten und auf der Police angeführten Verbraucherpreisindex, der von der Bundesanstalt

Statistik Österreich verlautbart wird, wertgesichert.

Wird die Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt von der ZuHaus-Gebäudesumme, der AmLand-Bewertungssumme, oder der Landwirtschaft-Plus-Bewertungssumme abgeleitet, tritt anstelle des Verbraucherpreisindex der vereinbarte und auf der Police angeführte Baukostenindex, der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbart wird. Wird einer der oben genannten Indices nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.

2. Die Versicherungssumme und die Prämie erhöhen bzw. vermindern sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie in dem Ausmaß, in dem sich die endgültige Indexziffer, die jeweils für den drei Monate vor dem Monat der Hauptfälligkeit der Prämie gelegenen Monat verlautbart wird, gegenüber der für die Prämienanpassung nach Maßgabe dieser Regelung heranzuziehenden Ausgangsbasis verändert hat. Die Hauptfälligkeit der Prämie ist der jeweils Erste eines Monats, in dem die auf der Police angeführte Versicherungsdauer endet.

3. Basis für die erstmalige Prämienanpassung bildet jene endgültige Indexziffer, die für den drei Monate vor dem Monat des Vertragsbeginnes gelegenen Monat verlautbart wird und die dem Versicherungsnehmer auf der Police bekannt gegeben wird. Für alle weiteren Prämienanpassungen bildet die Indexziffer, die für die jeweils letzte Prämienanpassung herangezogen wurde, die Ausgangsbasis.

Die Prozentsätze der Veränderungen werden nach folgender Formel ermittelt:

$$P = 100 \times (IA : lo - 1)$$

P = Prozentsatz der Veränderung

lo = Indexziffer, Stand der letzten Wertanpassung (Ausgangsindexziffer)

IA = Indexziffer zum Zeitpunkt der neuen Wertanpassung (aktuelle Indexziffer)

4. Eine Anpassung der Versicherungssumme und der Prämie unterbleibt, wenn die Indexveränderung seit der letzten Anpassung oder seit Vertragsbeginn weniger als 1% (Schwankungsgrenze) beträgt. Unterbleibt aus diesem Grund eine Wertanpassung, bleibt die zuletzt für eine Prämienanpassung herangezogene Ausgangsbasis bis zum Überschreiten dieser Schwankungsgrenze unverändert. Eine Wertanpassung kann frühestens nach sechs Monaten nach Versicherungsbeginn vorgenommen werden.

5. Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann für sich allein vom Versicherungsnehmer jährlich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie, sofern die Schriftform vereinbart wurde schriftlich, ansonsten in geschriebener Form gekündigt werden. Durch eine solche Kündigung bleiben alle sonstigen Vertragsbestimmungen - ausgenommen die Zusage des Verzichtes auf den Einwand einer allfälligen Unterversicherung, welche gemäß Artikel 9 Punkt 4.2.2. erlischt, unberührt.

Artikel 8 - Entschädigung

1. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

1.1. Sofern der erweiterte Neuwerterersatz für den Wohnungsinhalt in Wohnzwecken dienenden Gebäuden vereinbart und auf der Police angeführt ist, gilt:

Bei Zerstörung oder Abhandenkommen wird der Versicherungswert (siehe Artikel 6) unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

Nur zum Zeitwert entschädigt werden:

- Boden- und Kellerkram sowie
- nicht in Verwendung stehende Sachen, es sei denn, sie wurden entsprechend gewartet, sodass sie jederzeit einsatzbereit sind.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

1.2. Für den Wohnungsinhalt

- in Wohnzwecken dienenden Gebäuden ohne Vereinbarung des erweiterten Neuwerterersatzes auf der Police,
- in nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden, sowie für im Freien befindliche versicherte Sachen gilt:

War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

1.3. Für Geld und Geldeswerte, Anlagemünzen (Bullionmünzen), Sparbücher und Wertpapiere werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

1.4. Für Datenträger werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

1.5. Für versicherte Kosten (Artikel 1 Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

1.6. Bei Glasbruchschäden werden neben den ortsüblichen Wiederherstellungskosten auch erforderliche Notverglasungs- und Notverschalungskosten ersetzt. Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.

2. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

2.1. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet.

2.2. Für abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:

2.2.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

2.2.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

2.3. Bei zusammengehörigen Einzelsachen, wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

2.4. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

3. Entschädigungsgrenzen für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Anlagemünzen (Bullionmünzen), Briefmarken- und Münzensammlungen

3.1. Einbruchdiebstahl:

3.1.1. Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Anlagemünzen (Bullionmünzen), Briefmarken- und Münzensammlungen sind mit den vereinbarten und auf der Police bzw. den weiter unten angeführten Entschädigungsgrenzen

3.1.1.1. in - auch unversperrten - Möbeln oder freiliegend oder

3.1.1.2. in - den europäischen Zulassungsnormen entsprechenden - Geldschränken oder Sicherheitsbehältnissen gemäß VVO-Sicherheitsklasse mit Konformitätserklärung* auf erstes Risiko versichert.

Sofern auf der Police nicht gesondert vereinbart, gelten für die nachfolgend angeführten und zertifizierten Sicherheitsbehältnisse folgende Entschädigungsgrenzen:

- für ab 01.01.2004 zugelassene Sicherheitsbehältnisse:

- a) Widerstandsklasse EN 0 bis EUR 20.000,-
- b) Widerstandsklasse EN 1 bis EUR 65.000,-
- c) Widerstandsklasse EN 2 bis EUR 100.000,-
- d) Widerstandsklasse EN 3 bis EUR 200.000,-
- e) Widerstandsklasse EN 4 bis EUR 400.000,-

- für bis 31.12.2003 zugelassene Sicherheitsbehältnisse:

- a) im versperrten, eisernen feuerfesten Geldschrank (mind. 100 kg Gewicht) bis EUR 20.000,-
- b) im versperrten Geldschrank mit besserem Sicherheitsgrad (Gewicht über 250 kg) als unter Punkt a) beschrieben oder im versperrten Maurauf (Wandsafe) mit mindestens Schlossschutzpanzer bis EUR 65.000,-

Oben angeführte Sachen sind in Geldschränken oder Sicherheitsbehältnissen mit den angeführten Entschädigungsgrenzen zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt auf erstes Risiko versichert. Diese Vereinbarung gilt ergänzend auch für die Feuergefahren.

Besitz der Versicherungsnehmer mehrere Geldschränke oder Sicherheitsbehältnisse innerhalb einer der angeführten Widerstandsklassen, so verdoppelt sich die jeweilige Entschädigungsgrenze für diese Widerstandsklasse unabhängig von der tatsächlichen Anzahl dieser Behältnisse.

3.1.2. Die jeweiligen Entschädigungsgrenzen stellen die Höchstentschädigung dar und gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen.

* **Konformitätserklärung** für Wertschränke unter 1.000 kg:

Der/die unter Beachtung der Einbau-/Verankerungsvorschriften des Herstellers bestimmungskonforme oder gleichwertige Einbau/Verankerung des Wertschutzbehältnisses wurde vom Fachpersonal der einbauenden/verankernden Firma festgestellt und bestätigt.

Zu beachten ist, dass bei nicht herstellerekonformem(r) Einbau/Verankerung des Wertschutzbehältnisses eine Rückstufung der versicherten Wertgrenzen um eine Sicherheitsklasse erfolgt. Die Wertgrenze bei einem Behältnis der Sicherheitsklasse EN0 beträgt dann in solchen Fällen EUR 10.000,-.

Anschluss an Einbruchmeldeanlage:

Bei Anschluss des Wertschutzschrankes an eine Einbruchmeldeanlage verdoppeln sich die angeführten Wertgrenzen, sofern der Alarmanlagengerichter bestätigt und gewährleistet, dass der genannte Wertschutzschrank unter Beachtung der Installationsvorschriften des Herstellers mit den vorgesehenen oder gleichwertigen Meldern angeschlossen wurde.

3.2. Einfacher Diebstahl

Für Geld- und Geldeswerte und für den sonstigen Wohnungsinhalt gelten die vereinbarten und auf der Police angeführten Entschädigungsgrenzen.

4. Entschädigungsgrenzen bei der Außenversicherung

Für die im Rahmen der Außenversicherung versicherten Sachen des Wohnungsinhaltes gelten besondere Entschädigungsgrenzen (Artikel 3 Punkt 5).

5. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt in jedem Schadenfall einen allenfalls vereinbarten und auf der Police angeführten Selbstbehalt.

Artikel 9 - Unterversicherung

1. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert des gesamten Wohnungsinhaltes. In diesem Fall wird die gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

2. Liegt Unterversicherung vor, wird sie auch für die Außenversicherung, die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl sowie die versicherten Kosten wirksam.

3. Bei Einbruchdiebstählen werden für die Ermittlung des Versicherungswertes von Wertsachen gemäß Artikel 8 Punkt 3.1. höchstens die vereinbarten Entschädigungsgrenzen angewendet.

4.1. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10% des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherung auf erstes Risiko vereinbart ist.

4.2. Sofern besonders vereinbart und auf der Police angeführt, verzichtet der Versicherer in einem Schadenfall BEI VORLIEGEN ALLER NACHSTEHENDEN VORAUSSETZUNGEN auf den Einwand der Unterversicherung:

4.2.1. Die Versicherungssumme des versicherten Wohnungsinhaltes entspricht den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Bewertungsrichtlinien des Versicherers.

4.2.2. Annahme sämtlicher, seit Vertragsbeginn vorgeschriebener Wertanpassungen nach dem Verbraucherpreis- bzw. Baukostenindex gemäß Artikel 7 durch den Versicherungsnehmer.

Artikel 10 - Zahlung der Entschädigung, Wiederbeschaffung

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;

1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird;

2.2. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 11 - Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.

2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

II. Privathaftpflichtversicherung

Soweit nicht ausgeschlossen und entsprechend auf der Police angeführt, gilt:

Artikel 12- Versicherungsfall und Versicherungsschutz

1. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich (siehe Artikel 13 Punkt 1.) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Punkt 2.) erwachsen oder erwachsen könnten.

2. Versicherungsschutz

2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

2.1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt) erwachsen;

2.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 17 Punkt 3..

2.2. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung, nicht jedoch der Verlust oder das Abhandenkommen von körperlichen Sachen.
Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschaden.

Artikel 13 - Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbmäßigen Tätigkeit, insbesondere

1.1. als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;

1.2. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 4.000,-.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.

1.3. aus Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;

1.4. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;

1.5. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;

1.6. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;

1.7. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde;
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

1.8. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;

1.9. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;

1.10. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.

2. Versichert sind für das Risiko gemäß Punkt 1 auch Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 20 bis zu einer Versicherungssumme von EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Artikel 17, Punkt 1. Ausgenommen bleibt jedoch die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten, insbesondere Heizöl.

3. Sofern vereinbart und auf der Police angeführt erstreckt sich die Versicherung auf Schadenersatzverpflichtungen der versicherten Person(en) infolge Übernahme der Reinigung von Stiegen und Betreuung von Gehstiegen, Zugangswegen und Aufzügen, sofern die Übernahme dieser Tätigkeiten nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt ist.

Artikel 14 - Versicherte Personen

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen

1.1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten;

1.2. der unter Punkt 1.2.1. bis 1.2.3. genannten Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Enkelkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten. Das sind:

1.2.1. minderjährige Kinder;

1.2.2. volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie in Österreich

- eine Schulausbildung absolvieren (sämtliche Pflichtschulformen sowie Oberstufen- und Postsekundarformen und anschließende Kollegs), oder;

- eine Lehre absolvieren (Berufsschulen inkl. Landwirtschaftliche Berufsschulen) oder;

- ein ordentliches Studium absolvieren (Universität, Fachhochschule), oder;

- den Grundwehr- bzw. Zivildienst im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten.

Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis erstreckt sich auch auf Versicherungsfälle innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Voraussetzungen gemäß Punkt 1.2.2, sofern diese

während der tatsächlichen Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

Aufenthalte im Ausland im Rahmen einer der angeführten Tätigkeiten sind innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs gemäß Art. 15 bis zu einer gesamten Dauer von einem Jahr vom Versicherungsschutz umfasst.

1.2.3. nicht geschäftsfähige Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

1.3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 15 - Örtliche Geltung der Versicherung

Sofern die erweiterte Privathaftpflicht vereinbart und auf der Police angeführt ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

Ansonsten erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Schadenereignisse, die in Europa im geografischen Sinn oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind. Für Versicherungsfälle, die nicht in den USA, Kanada oder Australien eingetreten sind, erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzansprüche, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht - bei welchem Gerichtsstand auch immer - klagsweise geltend gemacht werden.

Artikel 16 - Zeitliche Geltung der Versicherung

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) eingetreten sind.

Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.

2. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 17 - Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 12 Punkt 1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.

Die in der Police angeführte Versicherungssumme gilt für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.

Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

2. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aktuellen Rententafel und gleichzeitig gültigen Zinsfußes ermittelt.

3. Rettungskosten; Kosten:

3.1. Die Versicherung umfaßt den Ersatz von Rettungskosten.

3.2. Die Versicherung umfaßt ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

3.3. Die Versicherung umfaßt weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Kosten gemäß den Punkten 3.1. bis 3.3. werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 18 - Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Nicht versichert sind:

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

2. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.

3. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.

4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit

4.1. Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;

4.2. die Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;

4.3. der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.

5. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 14 verursachen durch Haltung oder Verwendung von

5.1. Luftfahrzeugen,

5.2. Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 13, Punkt 1.10.),

5.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluß bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

Die Begriffe Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl.Nr.253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl.Nr.267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.

6. Schäden, die zugefügt werden

6.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;

6.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).

Sofern die Erweiterte Privathaftpflicht vereinbart und auf der Police angeführt ist, sind nur Schäden nicht versichert, die den gemäß Artikel 14 Punkt. 1.1. und 1.2. versicherten Personen zugefügt werden.

7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

7.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 14 entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben; Sofern die Erweiterte Privathaftpflicht vereinbart und auf der Police angeführt ist findet dieser Ausschluss keine Anwendung auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars, wenn das Mietverhältnis höchstens ein Monat beträgt.

7.2. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 14 in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 13 Punkt 1.2.);

7.3. Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen gemäß Artikel 14 im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;

7.4. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen; Sofern die Erweiterte Privathaftpflicht vereinbart und auf der Police angeführt ist findet dieser Ausschluss nur insoweit Anwendung, als die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet bzw. dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden; dies gilt auch für Sachen, die in Verwahrung, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung, genommen oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

7.5. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung,

Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.

Sofern die Erweiterte Privathaftpflicht vereinbart und auf der Polizze angeführt ist findet dieser Ausschluss nur insoweit Anwendung, als die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet bzw. dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurden;
Dies gilt auch für Sachen, die in Verwahrung, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung, genommen oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

8. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgener Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist.

10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder steht.

11. Nicht versichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

13. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Artikel 19 - Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1.1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.

1.2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar in geschriebener Form.

Insbesondere sind anzuzeigen:

1.2.1. der Versicherungsfall;

1.2.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;

1.2.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person;

1.2.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzanforderungen.

1.3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

1.3.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.

1.3.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.

1.3.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

1.4. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Bestimmungen

Die Bestimmungen gemäß Punkt 1. finden sinngemäß auf versicherte Personen gemäß Artikel 14 Anwendung.

3. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Artikel 13, Punkt 2. - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.

2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung - einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern - besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird. Artikel 18 Punkt 8. findet keine Anwendung.

3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.

3.1. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 12 Punkt 1. die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

3.2. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 15, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat eingetreten sind.

3.3. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Artikel 16 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Artikel 20 Punkt 3.1.). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gemäß Artikel 14 bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Artikel 16 Punkt 2. findet sinngemäß Anwendung.

4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadenbetrages, mindestens EUR 400,-.

Artikel 20 - Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung